

Betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, N.-G.-Bl. 1873, S. 61). Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Eine gerichtliche oder militärgerichtliche Strafandrohung schließt die Befolgung dieser Vorschriften nicht; diese wird durch die Disziplinarstrafgewalt gesichert. Nach außen hin und Dritten gegenüber sind die ohne die vorgeschriebene Genehmigung vorgenommenen Gewerkschaftshandlungen gültig.

Vormundschaften.

„Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt“ (§ 41 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874). Obwohl noch § 1785 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ablehnung einer Vormundschaft nur aus den in den §§ 1780 bis 1784 dahielt bestimmten Gründen erfolgen darf, muß doch die Vorschrift in § 41 des Reichs-Militärgesetzes noch als gültig gelten, da nach Art. 32 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben und nur insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem Bürgerl. Gesetzbuch oder dem Einführungs-Gesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch die Aufhebung ergibt.

Politische Rechte.

„Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigten bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden. — Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt“ (§ 49 des Reichs-Militärgesetzes). Wegen des Reichstages und überhaupt der Frage, welche Militärpersonen vom Wählen ausgeschlossen sind, ist das Nähere oben S. 117 bemerkt. Bei Berechnung der Seelenzahl für die Feststellung der Urwahlbezirke im Preußen sind die Militärpersonen mitzurechnen, da ihr Wahlrecht nicht aufgehoben ist, sondern nur ruht¹.

Was vom activen Heere in § 49 des Reichs-Militärgesetzes vorgeschrieben ist, gilt zweifellos auch von der activen Marine². Bezüglich der Berechtigung, zu Communalkämtern zu wählen und gewählt zu werden, gilt das Landesrecht. Jedemfalls bedürfen active Militärpersonen zur Ausnahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung von kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalsverbänden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (§ 47 des Reichs-Militärgesetzes).

Das Verbot, an politischen Versammlungen und Vereinen theilzunehmen, war schon vorher den Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine auferlegt. So bestimmte § 22 der Verordnung über die Verfassung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (S.-S. 1850, S. 277): „Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der (preussischen) Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienst berathschlageln, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt“.

¹ Siehe Urndt, Preuss. Verfass., 3. Aufl., Num. 1 zu § 9 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (S. 232).

² S. auch § 2 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 145), 2. a. b. d. II, S. 688.